

DGUV Landesverband Nordwest, Postfach 37 40, 30037 Hannover

An die
Durchgangsärztinnen und Durchgangsärzte
im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes
des Nordwest

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Ansprechpartner/in: Herr Ideker
Telefon: +49 (30) 13001 5502
Telefax: +49 (30) 13001 5566
E-Mail: thomas.ideker@dguv.de

Datum: 01. Dezember 2020

Rundschreiben Nr. D 17/2020

D-Arzt-Vorstellungspflicht für Bundesbeamte

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einigen Jahren sind Bundespolizisten verpflichtet, sich nach einem Dienstunfall einer Durchgangsärztin/ einem Durchgangsarzt vorzustellen, auch wenn es sich hier nicht um Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des Siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII) handelt.

Sie wurden darüber mit Rundschreiben [D12/2016](#) vom 07.10.2016 informiert.

Mit der Neufassung der Verordnung über die Durchführung von Heilverfahren nach § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung – HeilVfV) wird der Personenkreis, für den dieses Verfahren gilt, deutlich erweitert. Ab sofort sind alle Beamtinnen und Beamten des Bundes verpflichtet, sich von einer Durchgangsärztin/ einem Durchgangsarzt untersuchen und behandeln zu lassen (§ 4 HeilVfV, s. Anlage). Ziel ist es, für die Bundesbeamtinnen und -beamten eine unverzügliche und qualifizierte unfallärztliche Behandlung sicherzustellen und hierüber auch einen qualifizierten Bericht in Form des Durchgangsarztberichtes zu erhalten.

Dies betrifft rund 234.000 Bundesbeamtinnen und -beamte (einschl. Bundespolizei sowie der noch bei Post und Bahn aktiven) sowie Richterinnen und Richter im Bundesdienst. Für Landes- und Kommunalbeamtinnen /-beamte hingegen gilt diese Verordnung nicht.

Für den genannten Personenkreis ist folgendes einheitliches Verfahren vorgesehen:

1 / 2

- Die Bundesbeamtinnen und -beamten suchen unverzüglich eine Durchgangsarztin/ einen Durchgangsarzt auf, weisen darauf hin, dass sie nicht gesetzlich unfallversichert ist und beziehen sich auf das abgesprochene Verfahren.
- Die Durchgangsarztin/ der Durchgangsarzt führt die Untersuchung und Erstbehandlung durch wie bei einem Arbeitsunfallverletzten.
- Die Durchgangsarztin / der Durchgangsarzt erstellt über die Untersuchung und Behandlung einen Durchgangsarztbericht nach Formtext F1000 im System DALE-UV. In das Kostenträgerfeld gibt er das fiktive IK-Zeichen 999999999 ein und druckt den Bericht abschließend aus und gibt ihn der Beamtin/ dem Beamten mit oder sendet diesen an die Privatanschrift der Beamtin/ des Beamten. Es erfolgt kein elektronischer Versand.
- Die Berichtskosten für den Durchgangsarztbericht (DGUV-Vordruck F 1000) werden der Beamtin/ dem Beamten in Höhe der Gebühr nach der Nummer 132 UV-GOÄ (zurzeit 17,81 € zuzügl. Porto) zusammen mit den Behandlungskosten nach (Privat-)GOÄ in Rechnung gestellt. Da es in der GOÄ keine entsprechende Gebührenposition gibt, ist die Berichtgebühr mit der Bezeichnung „Durchgangsarztbericht“ bzw. „Porto Durchgangsarztbericht“ manuell hinzuzufügen.

Die Erstattung und Abrechnung weiterer Berichte in Anlehnung an die UV-GOÄ ist in diesem Verfahren nicht vorgesehen.

Wir danken Ihnen auch im Namen des Bundesministeriums des Innern ganz herzlich für Ihre Unterstützung, die natürlich weiterhin freiwillig bleibt.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten des BMI unter:

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/oeffentlicher-dienst/beamtinnen-und-beamte/unfallfuer-sorge/unfallfuersorge-node.html>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bättermann
Geschäftsstellenleiter

Anlage

Auszug Heilverfahrensverordnung (HeilVfV)

§ 4 Durchgangsarztliche und besondere unfallmedizinische Behandlung

(1) Ist auf Grund einer Verletzung mit einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit über den Unfalltag hinaus oder mit einer Behandlungsbedürftigkeit zu rechnen, so hat sich die verletzte Person von einer Durchgangsarztin oder einem Durchgangsarzt untersuchen und behandeln zu lassen. Dabei hat die verletzte Person die freie Wahl unter den am Unfall-, Dienst- oder Wohnort niedergelassenen oder an einem dortigen Krankenhaus tätigen Durchgangsarztinnen und Durchgangsarzten.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 entfällt bei

1. Verletzungen, die ausschließlich die Augen, die Zähne, den Hals, die Nase oder die Ohren betreffen,
2. rein psychischen Gesundheitsstörungen,
3. medizinischen Notfällen sowie
4. Unfällen im Ausland.

(3) Sofern wegen der Art und Schwere der Verletzung eine besondere unfallmedizinische Behandlung erforderlich ist, hat die Dienstunfallfürsorgestelle dafür Sorge zu tragen, dass die verletzte Person in einem Krankenhaus im Sinne des § 34 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch behandelt wird.

§ 5 Gutachten

Sofern nach dieser Verordnung ein ärztliches Gutachten oder ein Gutachten zur Feststellung eines ursächlichen Zusammenhangs eingeholt wird, beauftragt die Dienstunfallfürsorgestelle

1. eine Gutachterin oder einen Gutachter aus dem Gutachterverzeichnis der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung,
2. eine Gutachterin oder einen Gutachter eines medizinischen Gutachteninstituts oder
3. eine andere Fachärztin oder einen anderen Facharzt, die oder der über umfangreiche Erfahrungen auf dem Gebiet der unfallrechtlichen Begutachtung verfügt.

Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht in Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 2 sowie bei Begutachtungen, die im Ausland erfolgen müssen.